

tigkeit beschimpft, verleumdet oder tötlich angegriffen wurden. Die Organe der Strafrechtspflege treten solchen Menschen mit der notwendigen Konsequenz entgegen. Dafür folgendes Beispiel:

Der Gaststättenleiter G. mußte sich vor einem Bezirksgericht verantworten, weil er u. a. die gesellschaftliche Anklägerin, die in einem Strafverfahren gegen seine Ehefrau aufgetreten ist, bedrohte, beschimpfte, den Gartenzaun des Wohngrundstücks der gesellschaftlichen Anklägerin beschädigte und ihre Fensterscheiben einwarf. Der Angeklagte wurde zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Die weitere Entwicklung der unmittelbaren Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren als Ausdruck des grundlegenden Rechts auf Mitgestaltung verlangt auch systematische Förderung. Dazu gehört auch eine Sicherung dagegen, daß niemand wegen seiner aktiven gesellschaftlichen Tätigkeit im Strafverfahren irgendwelche Nachteile erleidet.

Die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Beauftragten nach der Hauptverhandlung dient schließlich zur Überwindung von Unklarheiten über die Bedeutung der Mitwirkung der Werktätigen am Strafverfahren und über die Aufgaben im Kampf um die Verdrängung der Kriminalität.

Ein gesellschaftlicher Verteidiger berichtete, daß ihm die Betriebsleitung nach der Hauptverhandlung Schwierigkeiten im Betrieb machte, weil er während des Termins betriebliche Mängel, die die Straftat begünstigt hatten, offen aufgedeckt und kritisiert hatte. Diese Behandlung durch Angehörige der Betriebsleitung, der er nach seinem Auftreten ausgesetzt war, war geeignet, seine gesellschaftlich wertvolle Initiative zu beeinträchtigen.

Die Rechtspflegeorgane müssen derartige Erscheinungen zum Anlaß nehmen, sich mit den entsprechenden Funktionären oder Leitungsorganen auseinanderzusetzen. Anzustreben ist, daß von den Betriebsleitungen die Initiative zur Mitwirkung am Strafverfahren geweckt und gefördert wird.

All diese Feststellungen unterstreichen, daß die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften nach der Hauptverhandlung von größter Bedeutung für die Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens und die weitere Entwicklung der gesellschaftlichen Aktivität zur Lösung der Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus ist. In der Hauptverhandlung selbst können vielfach nur die Ausgangspositionen für die Erziehung und Selbsterziehung des Täters, die Beseitigung von Ursachen und be-